



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft
soll am

**Donnerstag, 7. Mai 2026, 10:00 Uhr,
im Gebäude A, Saal 202 des Amtsgerichts Frankfurt am Main,
Heiligkreuzgasse 34, 60313 Frankfurt am Main**

versteigert werden:
Das im Grundbuch von Frankfurt Bezirk 20 Blatt 2304 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Frankfurt Bezirk 20	310	41	Hof- und Gebäudefläche, Humboldtstraße 66	362

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.09.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1.600.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

1-setig angebautes, 5-geschoßiges Mehrfamilienhaus mit Unterkellerung und giebelseitiger Grenzbebauung (teilweise modernisiert, sanierungsbedürftig)

Aufteilung:

KG: Heizungsraum, Waschraum, Kellerräume

EG: 4-Zimmer-Wohnung nebst Küche, Bad und Gäste-WC

1.-3. OG: je eine 4-Zimmer-Wohnung nebst Küche, Bad und Gäste-WC

4. OG: 2-Zimmer-Wohnung nebst Küche und Bad sowie eine Einheit bestehend aus zwei Zimmern, Küche und Bad

Baujahr ca. 1896; Wiederaufbau Dachgeschoss ca. 1950 (soweit ersichtlich aus Bauakte)
Wohn- / Nutzfläche ca. 652,30 m²

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaltenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **137053002013**.